

Az.: 1 C 8/10

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des
vertreten durch den Geschäftsführer

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das

- Beklagte -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

eisenbahnrechtlicher Planfeststellung
hier: Klage

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, den Richter am Obergericht Heinlein und den Richter am Obergericht Dr. Pastor aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juni 2013

am 26. Juni 2013

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der Kläger ist als Zweckverband (§§ 44 ff. SächsKomZG) Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr in L..... und Umgebung. Er wendet er sich gegen einen eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamts, der in seinem Zuständigkeitsbereich u. a. Veränderungen an Verkehrsstationen der Beigeladenen vorsieht, die hinter seinen Vorstellungen zur sachgerechten Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur zurückbleiben.

2

Im Februar 2008 beantragte die Beigeladene den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses zum Vorhaben „ESTW-A L.....- L...../ G...../ L.....- P.....“. Es umfasst im Wesentlichen den Bau von insgesamt drei elektronischen Stellwerken an der

Eisenbahnstrecke L.....- G..... (6367) und der Eisenbahnstrecke L.....- P..... (6383) an den Standorten L.....- L....., L.....- P..... und G..... und sieht auch Veränderungen an drei Verkehrsstationen (Bahnhöfe L.....- L....., L.....- P..... und Haltepunkt L.....) vor, die behindertengerecht ausgebaut und für eine zeitgemäße Nutzung durch den öffentlichen Personennahverkehr hergerichtet werden sollten. Die neuen Stellwerke sollten die aus den Jahren 1904 bis 1976 stammenden Stellwerke ersetzen; zugleich war eine Spurplanoptimierung vorgesehen

3 Im Planfeststellungsverfahren äußerte sich der Kläger auf ein Schreiben der Anhörungsbehörde (damalige Landesdirektion L.....) mit Schreiben vom 19. August 2008 zum geplanten Vorhaben und wandte sich insbesondere gegen die vorgesehene Ausstattung der Verkehrsstationen.

4 Bei der Erörterung im Anhörungsverfahren am 25. Februar 2009 forderte der Kläger Bahnsteiglängen von 170 m. Für die heutigen „Bemessungsfahrzeuge“ (Talent 2, Stadler Flirt, Siemens Desiro und Alster Lirix) mit Längen zwischen 144 und 147 m sei die vorgesehene Bahnsteiglänge von 140 m zu kurz.

5 Mit Bescheid vom 17. März 2010 (dem Kläger zugestellt am 31. März 2010) stellte die Beklagte den Plan zum Vorhaben der Beigeladenen fest und wies dabei die Einwendungen des Klägers im Wesentlichen zurück.

6 Mit seiner am 29. April 2010 erhobenen Klage macht der Kläger geltend, der Planfeststellungsbeschluss sei rechtswidrig, weil er gegen das Abwägungsgebot (§ 18 Satz 1 AEG) - namentlich das Problembewältigungsgebot - verstoße und teilweise zu unbestimmt sei. Hierdurch werde er als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs in eigenen Rechten - insbesondere im Hinblick auf Art. 28 Abs. 2 GG und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) - verletzt.

7

Der Planfeststellungsbeschluss sehe kein ausreichendes Ausstattungsniveau der Bahnsteige im Planumgriff vor und genüge weder den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schienenpersonennahverkehrs noch den Anforderungen an eine bedarfsgerechte Funktion von Bahnanlagen. Das vorgesehene Ausstattungsniveau trage den gesetzlichen Zielvorgaben des Art. 87e Abs. 4 Satz 1 GG, des § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG

und des § 2 Abs. 1 ÖPNVG, der auf die Verkehrssicherheit und die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Orientierung des Schienenpersonennahverkehrs an den Bedürfnissen der Bevölkerung Bezug nehme, nicht hinreichend Rechnung. Die Sicherheitsbedürfnisse seien gem. § 2 Abs. 6 ÖPNVG bei der Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs zu berücksichtigen. Die Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses hätte wegen Sicherheitsmängeln und unzureichendem Wetterschutz eine geringere Nutzung des Schienenpersonennahverkehrs zur Folge.

- 8 Die Planungen des Klägers, seine rechtlichen Verpflichtungen und die von ihm zu berücksichtigenden Belange seien völlig unzureichend berücksichtigt worden. Dies gelte namentlich für den Bereich des City-Tunnels L..... und das vorhandene Verkehrsbedürfnis.
- 9 Im Planfeststellungsbeschluss fehlten Bestimmungen zu ausreichendem Wetterschutz, hinreichenden Sitzgelegenheiten, Notrufsäulen, Uhren und Abfallbehältern sowie zu Standorten von Entwertern und Fahrkartenautomaten auf den Bahnsteigen. Hinreichende Regelungen zu den erforderlichen Bike & Ride-Anlagen fehlten. Notwendige Überdachungen seien nicht vorgesehen. Der Schutz der Fahrgäste werde durch den Planfeststellungsbeschluss nicht in der gebotenen Weise sichergestellt; die Regelungen zum Bodenbelag und des Wegeleitsystems seien ungenügend. Auf nicht überdachten Treppen bestehe ein erhebliches Unfallrisiko, das bei Regen und Verschmutzungen noch erhöht werde. Wegen des Fahrgastaufkommens seien insbesondere eine zweite Zuwegung im Bereich der Station L.....- L..... und die Verlängerung des Mittelbahnsteigs der Station L.....- L..... auf 170 m notwendig. Bahnsteige mit einer Länge von 140 m entsprächen nicht dem Verkehrsbedarf und führten zu einer völlig unzumutbaren Verringerung der Transportkapazitäten. Die vom Kläger aus geschriebenen Verkehrsleistungen könnten bei derart kurzen und schmalen Bahnsteiglängen nicht mehr erbracht werden; dies sei bei einer Neugestaltung von Verkehrsstationen unannehmbar. Die gesamte Kalkulation des Klägers würde hinfällig, da wegen der unzureichenden Bahnsteiglängen zusätzliche Fahrzeuge benötigt würden, die bei der Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs nicht eingeplant worden seien. Der vorgesehene „Bedienungstakt“ könne nicht eingehalten werden, ein zusätzlicher Fahrzeug- und Personalbedarf sei dadurch vorprogrammiert. Die Attraktivität der Verkehrsmedien würde deutlich sinken. Schon angesichts der für einen Zug zu veranschlagenden Kosten von etwa 10 Mio. € müssten sich neu gestaltete Infrastrukturein-

richtungen der Beigeladenen an den zwingenden Belangen des Schienenpersonennahverkehrs ausrichten. Überdies werde die Bahninfrastruktur nach dem Planfeststellungsbeschluss unzureichend gegen Vandalismus geschützt. Damit trage er dem nach § 2 Abs. 1 Satz 4 ÖPNVG zu berücksichtigenden Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht in der gebotenen Weise Rechnung. Der fehlende Vandalismuschutz führe zu höheren Infrastrukturkosten des Klägers. Dadurch würden dem Kläger Mittel entzogen, die nicht mehr für das eigentliche Verkehrsangebot zur Verfügung stünden.

10 Der Kläger beantragt,

den Planfeststellungsbeschluss vom 17. März 2010 aufzuheben,

hilfsweise,

11 a) die Beklagte zu verpflichten, den Planfeststellungsbeschluss vom 17. März 2010 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

- (1) hinsichtlich der Stationen L.....- L....., L.....- L..... und L.....- P..... um die detaillierte Regelung der technischen Ausrüstung,
- (2) hinsichtlich der Station L.....- L..... um die Einhausung der Trep-penzugänge, die Überdachung des Mittelbahnsteigs auf mindesten 50 m Länge, jeweils mehrere Wetterschutzhäuschen für die Außenbahnsteige ohne Verglasung und aus schlagfestem Material sowie die dafür erforderliche Verbreiterung der Bahnsteige, Sitzgelegenheiten von mindestens zehn Plätzen je Außenbahnsteig und 20 Plätzen auf dem Mittelbahnsteig, eine Notrufsäule sowie eine Uhr und zwei zerstörungsresistente Abfallbehälter je Bahnsteig, Betonsteinpflaster auf den Bahnsteigen ohne so genannte Phase sowie lediglich die Standorte nebst Anschlussmöglichkeiten der Entwerter und Fahrkartenautomaten in der Weise, dass eine Beschattung des Displays und eine Benutzung durch mobilitätseingeschränkte Reisende gewährleistet ist, je Fahrtrichtung eine überdachte „Bike & Ride-Anlage“, eine zweite Verbindung zum östlichen Bahnsteig zur P.....Straße und eine Verlängerung des Mittelbahnsteigs auf 170 m Länge,
- (3) hinsichtlich der Station L.....- L..... um den Verzicht auf Fahrgastinformationsanlagen und die Nachrüstbarkeit von Fahrgastinformationsanlagen einschließlich derjenigen für Lautsprecher,
- (4) um ein Wegeleitsystem der Station L.....- L..... und eine zusätzliche Beschilderung für Umsteiger in Abstimmung mit dem Kläger,

- (5) um die Ausrüstung der Haltepunkte M..... und R..... mit Notrufsäulen,
- (6) hinsichtlich der Verkehrsstationen M..... und G..... um die Ausrüstung der Bahnsteige mit Notrufsäulen sowie eine detaillierte Darstellung des Bahnübergangs bei km 18.980,
- (7) hinsichtlich der Verkehrsstation L.....- L..... um jeweils mehrere Wetterschutzhäuschen ohne Verglasung und aus schlagfestem Material je Außenbahnsteig sowie die erforderliche Verbreiterung der Bahnsteige, Sitzgelegenheiten von mindestens zehn Plätzen je Außenbahnsteig, eine Notrufsäule sowie eine Uhr und zwei zerstörungsresistente Abfallbehälter je Bahnsteig, Betonsteinpflaster ohne so genannte Phase sowie lediglich die Standorte nebst Anschlussmöglichkeiten der Entwerter und Fahrkartenautomaten in der Weise, dass eine Beschattung des Displays und eine Benutzung durch mobilitätseingeschränkte Reisende gewährleistet ist,
- (8) um ein Wegeleitsystem der Station L.....- L..... sowie eine zusätzliche Beschilderung für Umsteiger in Abstimmung mit dem Kläger,
- (9) für die Station L.....- L..... um einen Verzicht auf Fahrgastinformationsanlagen und die Nachrüstbarkeit von Fahrgastinformationsanlagen einschließlich derjenigen für Lautsprecher,
- (10) für die Station L.....- P..... um die Einhausung der Treppenzugänge, je Außenbahnsteig jeweils mehrere Wetterschutzhäuschen ohne Verglasung und aus schlagfestem Material sowie die erforderliche Verbreiterung der Bahnsteige, Sitzgelegenheiten von mindestens zehn Plätzen je Außenbahnsteig, eine Notrufsäule sowie eine Uhr und zwei zerstörungsresistente Abfallbehälter je Bahnsteig, Betonsteinpflaster auf den Bahnsteigen ohne so genannte Phase sowie lediglich die Standorte nebst Anschlussmöglichkeiten der Entwerter und Fahrkartenautomaten in der Weise, dass eine Beschattung des Displays und eine Benutzung durch mobilitätseingeschränkte Reisende gewährleistet ist,
- (11) um ein Wegeleitsystem der Station L.....- P..... und eine zusätzliche Beschilderung für Umsteiger in Abstimmung mit dem Kläger,
- (12) für die Station L.....- P..... um einen Verzicht auf Fahrgastinformationsanlagen und die Nachrüstbarkeit von Fahrgastinformationsanlagen einschließlich derjenigen für Lautsprecher,
- (13) für die Station L.....- P..... über die Erneuerung des Fußgängertunnels sowie
- (14) den Bau sämtlicher Bahnsteige mit 170 m Länge.

b. äußerst hilfswese,

die Beklagte zu verpflichten, über die vorgenannten Änderungen bzw. Ergänzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. März 2010 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

12 Die Beklagte und die Beigeladene beantragen jeweils,

die Klage abzuweisen.

13 Die Klage sei bereits unzulässig. Dem Kläger fehle die erforderliche Klagebefugnis; als Zweckverband werde er insbesondere nicht durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützt. Er könne sich deshalb im gerichtlichen Verfahren nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht mit seinen Planungen vereinbar sei. Ein Anspruch auf Ausgestaltung der Bahninfrastruktur nach eigenen Vorstellungen stehe dem Kläger nicht zu. Er könne sich auch nicht zum Sachwalter fremder Interessen machen. Im Übrigen sei die Klage auch insgesamt unbegründet.

14 Nach Schließung der mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2013 hat der Senat, der zuvor gem. § 116 Abs. 2 VwGO die Zustellung des Urteils anstelle einer Verkündung beschlossen hatte, die Entscheidungsformel am 28. Juni 2013 der Geschäftsstelle übergeben. Der Beklagten wurde die Entscheidungsformel am selben Tag auf telefonische Anfrage von der Geschäftsstellenbeamtin mitgeteilt.

15 Die Beigeladene hat mit Schriftsatz vom 17. Juli 2013 eine Nutzen-Kosten-Untersuchung zum City-Tunnel L..... aus dem Jahr 2000 vorgelegt und sich ergänzend zum klägerischen Vortrag geäußert. Der Kläger hat sich anschließend in Schriftsätzen vom 23. Juli 2013 (mit Anlagen K 18 und K 19) und 17. September 2013 geäußert.

16 Wegen des übrigen Sachverhaltes wird auf die Gerichtakte und die dem Senat vorliegende Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

17 Die erst nach Schließung der mündlichen Verhandlung (§ 104 Abs. 3 VwGO) und Niederlegung der Entscheidungsformel eingegangenen Schriftsätze der Klägerin und der Beigeladenen haben dem Senat keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gem. § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO gegeben. Der Senat war spätestens mit der telefonischen Mitteilung der Entscheidungsformel an die

Beklagte durch die Geschäftsstellenbeamtin am 28. Juni 2013 an das abschließend beratene, aber noch nicht mit Tatbestand, Entscheidungsgründen und Rechtsmittelbelehrung versehene Urteil vom 26. Juni 2013 gebunden (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 318 ZPO, vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 116 Rn. 3).

- 18 Die Klage ist insgesamt unzulässig, weil der Kläger nicht über die erforderliche Klagebefugnis im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO verfügt. Die Befugnis zur Klage setzt nach § 42 Abs. 2 VwGO voraus, dass der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Verletzung eigener Rechte muss hiernach auf der Grundlage des Klagevorbringens möglich sein. Diese Möglichkeit ist auszuschließen, wenn offensichtlich und nach keiner Betrachtungsweise subjektive Rechte des Klägers verletzt sein können (BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2006 - 6 C 23.05 -, juris Rn. 16). Dies ist hier der Fall. Der Kläger legt mit seinem umfangreichen Klagevorbringen, das er in der mündlichen Verhandlung ausführlich erläutert hat, keine Tatsachen dar, die es denkbar und möglich erscheinen lassen, dass er durch den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss in einer eigenen rechtlich geschützten Position beeinträchtigt ist.
- 19 Als Zweckverband (§§ 44 ff. SächsKomZG) stehen dem Kläger gegenüber dem Beklagten jedenfalls keine weitergehenden Rechte zu als einer Gemeinde, die sich unter Berufung auf ihre kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG; Art. 82 Abs. 2, Art. 84 Abs. 1 SächsVerf) gegen einen eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschluss zur Wehr setzt oder einen Planergänzungsanspruch geltend macht.
- 20 Der Kläger ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über seine Sicherheitsneugründung Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr im Nahverkehrsraum L..... gemäß § 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 in der Fassung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 130, 145). Danach ist die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs vorbehalten der §§ 4 und 5 eine freiwillige Aufgabe der Landkreise und Kreisfreien Städte. § 4 Abs. 1 ÖPNVG bestimmt, dass die Landkreise, die Kreisfreien Städte und Gemeinden, denen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 die Aufgabe übertragen wurde, flächendeckend in den Nahverkehrsräumen Vogtland, Chemnitz/Zwickau, Leipzig,

Oberelbe und Oberlausitz/Niederschlesien in einer Form nach dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung zusammenarbeiten, wobei nach Absatz 2 der Vorschrift den Zusammenschlüssen nach Absatz 1 ab 1. Juni 2002 die Aufgabe des Schienenpersonennahverkehrs zu übertragen ist. Nach § 3 Abs. 2 der Satzung des Klägers über seine Sicherheitsneugründung sind Mitglieder einige Landkreise und die Kreisfreie Stadt Leipzig. Das Recht dieser Gebietskörperschaften zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 3 bis 5 ÖPNVG und zur Ausübung der dazu notwendigen Befugnisse sind gemäß § 46 SächsKomZG auf den Zweckverband übergegangen. Nach § 47 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 5 Abs. 3 SächsKomZG finden auf den Kläger die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften bestehen.

- 21 Den Gemeinden wird durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG bestimmt, dass auch die Gemeindeverbände im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung haben. Zu den Gemeindeverbänden in diesem Sinne zählen nicht die Zweckverbände, weil diese nur Einzelaufgaben verfolgen (Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 12. Aufl., Art. 28 Rn. 29; Löwer, in: von Münch/Kunig, GG, 6. Aufl., Art. 28 Rn. 93 m. w. N.). Nach Art. 82 Abs. 2 SächsVerf sind Träger der Selbstverwaltung die Gemeinden, die Landkreise und die anderen Gemeindeverbände. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass ein Zweckverband ebenfalls als Gemeindeverband im Sinne dieser Vorschrift zu qualifizieren ist (so Kaplonik, in: Baumann/Hasske/Kunzelmann, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 3. Aufl., Art. 82 Rn. 10 m. w. N.). Art. 82 Abs. 3 SächsVerf bestimmt, dass andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen nach Maßgabe der Gesetze Träger der Selbstverwaltung sind, wobei Träger der Selbstverwaltung nach dieser Vorschrift nur Körperschaften sein können, die nicht bereits nach Art. 82 Abs. 2 SächsVerf Träger der Selbstverwaltung sind. Die Stellung der Träger gemäß Art. 82 Abs. 3 SächsVerf ist deutlich schwächer als die der Träger der Selbstverwaltung nach Art. 82 Abs. 2 SächsVerf (Kaplonik a. a. O., vor Art. 82, Rn. 6). Art. 84 Abs. 1 SächsVerf bestimmt, dass die Gemeinden in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben sind, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind

(Satz 1). Gemeindeverbände haben innerhalb ihrer Zuständigkeit die gleiche Stellung (Satz 2).

22 Aus diesem Regelungskontext ergibt sich, dass der Kläger als Zweckverband und Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr jedenfalls keine stärkere Rechtsposition innehat als eine Gemeinde, die sich unter Berufung auf ihr kommunales Selbstverwaltungsrecht gegen einen eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschluss zur Wehr setzt oder einen Planergänzungsanspruch geltend macht. Die in der mündlichen Verhandlung eingehend erörterte Rechtsfrage, ob sich der Kläger als Zweckverband überhaupt mit Aussicht auf Erfolg auf Rechtspositionen wie eine Gemeinde berufen kann, der Senat offen lassen kann. Denn selbst bei Annahme eines vergleichbaren Schutzniveaus ergäben sich vorliegend keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger durch den in Rede stehenden Planfeststellungsbeschluss in seinen Rechten verletzt sein könnte.

23 Als wehrfähige Rechtspositionen kommen auch im Hinblick auf das Abwägungsgebot des § 18 Satz 2 AEG nur solche Belange in Betracht, die sich als eigene Belange von Gemeinden dem Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG zuordnen lassen (Senatsurt. v. 13. Dezember 2012 - 1 C 12/09 -, juris Rn. 24 m. w. N.). Das durch die letztgenannte Vorschrift gewährleistete Selbstverwaltungsrecht einer Gemeinde wird durch die Entscheidung überörtlicher Verwaltungsträger nur unter besonderen Voraussetzungen berührt. Solche liegen etwa dann vor, wenn der Gemeinde infolge einer überörtlichen Entscheidung oder Planung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben unmöglich gemacht oder in konkreter Weise erheblich erschwert wird oder wenn das jeweilige Vorhaben hinreichend konkrete gemeindliche Planungen nachhaltig beeinträchtigt. Darüber hinaus sind die Gemeinden unabhängig von einer Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit auch gegenüber solchen Planungen und Maßnahmen überörtlicher Verwaltungsträger rechtlich geschützt, die das Gemeindegebiet oder Teile hiervon nachhaltig betreffen und die Entwicklung der Gemeinde beeinflussen. Dies gilt auch für eine Veränderung der verkehrlichen Infrastruktur (BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2008 - 9 A 19.08 -, juris m. w. N.; Senatsurt. v. 13. Dezember 2012 a. a. O.; Senatsbeschl. v. 4. April 2012 - 1 B 170/11 -, juris Rn. 19). Zu den nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Selbstverwaltungsrechten gehört auch die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB den Gemeinden zugewiesene Aufgabe, die Bodennutzung in ihrem Gebiet durch die Auf-

stellung von Bauleitplänen eigenverantwortlich zu regeln. Diese gemeindliche Planungshoheit vermittelt eine wehrfähige Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder erheblich gemeindliche Einrichtungen beeinträchtigt (BVerwG, Urt. v. 10. Oktober 2012 - 9 A 10.11 -, juris m. w. N.). Die Gemeinde ist allerdings weder berechtigt, sich über die Anrufung des Verwaltungsgerichts als Kontrolleur der zur Wahrung öffentlicher Belange jeweils berufenen staatlichen Behörden zu betätigen, noch befugt, sich zum Sachwalter privater Interessen aufzuschwingen. Die Gemeinden sind auch nicht dazu berufen, die Verkehrssicherheit zu wahren (BVerwG, Beschl. v. 15. April 1999 - 4 VR 18.98, 4 A 45.98 -, juris). Belange, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Pflichtaufgabe nach Weisung stehen, sind für eine Gemeinde ebenfalls nicht wehrfähig (BVerwG, Beschl. v. 4. August 2008 - 9 VR 12/08 -juris); sie können auch nicht grundrechtlich geschützte Abwehrinteressen ihrer Einwohner bei sich bündeln, indem sie diese als Sachwalterin der örtlichen Gemeinschaft geltend machen (BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 - 4 A 1001.04 -, juris). Aus der Sächsischen Verfassung ergeben sich insoweit keine weitergehenden Rechtspositionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

24 Hiervon ausgehend hat der Kläger keine für ihn rügefähigen Rechtspositionen gegen den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss geltend gemacht. Soweit er vorbringt, die Beklagte habe mit dem angefochtenen Beschluss gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie gegen die Grundsätze der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verstoßen, beruft er sich lediglich auf die Verletzung objektivrechtlicher Belange, die ihm keine subjektiven Rechte vermitteln. Soweit der Planfeststellungsbeschluss nach dem klägerischen Vorbringen Sicherheitsinteressen und andere Belange der Fahrgäste nicht hinreichend Rechnung trägt, sind eigene Rechte des Klägers ebenfalls nicht betroffen.

25 Keine Klagebefugnis ergibt sich des weiteren aus dem Vortrag, die Abwägung nach § 18 Satz 2 AEG sei fehlerhaft, weil bestimmte Bahnsteige im Planumgriff nach dem angefochtenen Planfeststellungsbeschluss unzureichend ausgestattet und im Übrigen zu schmal oder zu kurz seien, und die Beklagte dadurch ihre Gewährleistungsverantwortung aus Art. 87e Abs. 4 GG verletze. Nach Art. 87e Abs. 4

Satz 1 GG gewährleistet der Bund, dass dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz, soweit diese nicht den Schienenpersonennahverkehr betreffen, Rechnung getragen wird. Hiernach besteht eine Grundverantwortung des Bundes für das Eisenbahnwesen. Diese Grundverantwortung erstreckt sich zunächst auf das Schienennetz unter Einschluss des Netzbetriebes. Zum Schienennetz im angesprochenen Sinne gehören alle Anlagen, die unmittelbar und mittelbar zur Abwicklung des Schienenverkehrs erforderlich sind, also etwa auch Signalanlagen oder Bahnsteige. Die Vorschrift vermittelt jedoch keinen Drittschutz (vgl. Uepermann-Witzack, in: von Münch/Kunig a. a. O., Art. 87e Rn. 18). Dementsprechend können Gemeinden und Zweckverbände die Verletzung der Grundverantwortung des Bundes aus Art. 87e Abs. 4 GG nicht im Zusammenhang mit einer aus ihrer Sicht defizitären Ausstattung von Bahnsteigen geltend machen. Ein solcher Anspruch wird auch nicht durch das Allgemeines Eisenbahngesetz vermittelt; Gemeinden und Zweckverbänden steht nicht einmal die Klagebefugnis gegen die Genehmigung zur Einstellung des Betriebs einer Strecke, eines für die Betriebsabwicklung wichtigen Bahnhofs oder zur Verringerung der Streckenkapazität gemäß § 11 AEG zu (Hermes/Schütz, in: Hermes/Sellner, Beck'scher AEG-Kommentar, § 11 Rn. 91).

- 26 Schließlicb kann sich ein solcher Anspruch auch nicht aus dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen ergeben. Weder die in § 2 ÖPNVG genannten Zielstellungen und Belange noch die Zuständigkeit für den Nahverkehrsplan gem. § 5 ÖPNV vermitteln den Aufgabenträgern (§ 3 Abs. 1 ÖPNV) wehrfähige Rechtspositionen, die sie gegenüber einer eisenbahnrechtlichen Planfeststellung des Eisenbahn-Bundesamts geltend machen können. Dem Landesgesetzgeber fehlt bereits die Befugnis, gesetzliche Ansprüche der Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr nach dem ÖPNVG gegen den Bund auf eine bestimmte Ausstattung der Bahninfrastruktur des Bundes zu normieren oder hierfür entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.
- 27 Des Weiteren kann sich der Kläger nicht erfolgreich darauf berufen, dass der angefochtene Planfeststellungsbeschluss die Erfüllung seiner Aufgaben unmöglich macht, in konkreter Weise erheblich erschwert oder mit seinen Planungen nicht

vereinbar ist, weil das Ausstattungsniveau der Verkehrsstationen defizitär und die Bahnsteige zu schmal und zu kurz seien.

- 28 Zu den Aufgaben des Klägers nach § 3 Abs. 3 seiner Satzung gehören die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs im Verbandsgebiet (Nr. 1), die Entscheidung über die zu bestellenden Leistungen im Schienenpersonennahverkehr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (Nr. 2), die Mitwirkung bei der Aufstellung des jährlich fortzuschreibenden Investitionsprogramms des Freistaats Sachsen für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Nr. 3) und die Unterstützung eines gemeinsamen Marketings mit seinen ÖPNV-Vertragspartnern im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten (Nr. 4). Gemäß § 3 Abs. 2 seiner Satzung hat der Kläger in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger für den ÖPNV einen regionalen Nahverkehrsplan zu erstellen, zu koordinieren und diesen fortzuschreiben. Damit trägt die Satzung § 5 Abs. 1 ÖPNVG Rechnung, wonach die Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes in Abstimmung untereinander für den Nahverkehrsraum einen verbindlichen Nahverkehrsplan zu erstellen, zu beschließen und fortzuschreiben haben, der nach Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs bildet.
- 29 Dem Vorbringen des Klägers, der Planfeststellungsbeschluss sei dafür ursächlich, dass er seine Aufgaben nur noch unzureichend wahrnehmen könne, weil der Beförderungsbedarf wegen der Bahnsteiglängen von 140 m nicht mehr mit den gegebenen Mitteln zu decken sei, kann der Senat nicht folgen. Soweit der Beförderungsbedarf tatsächlich wegen Bahnsteiglängen von 140 m nicht gedeckt werden kann, ist dies der Beklagten nicht zuzurechnen. Die Gewährleistungsverantwortung des Bundes nach Art. 87e Abs. 4 Satz 1 GG, deren Verletzung der Kläger ohnehin nicht geltend machen kann, erstreckt sich zwar auch auf das zum Nahverkehr gehörende Streckennetz, jedoch nicht auf die Verkehrsangebote des Schienenpersonennahverkehrs (Uepermann-Witzack a. a. O., Art. 87e, Rn. 22 und 23). Bietet der Bund keine Nahverkehrsleistungen an, woran er nicht durch Art. 87e Abs. 4 Satz 1 GG gehindert ist, ist es nach Art. 30, 104a Abs. 1 GG Sache der Länder und kommunalen Aufgabenträger, solche Leistungen zu finanzieren (Uepermann-Witzack a. a. O.). Auch im Hinblick darauf kann den Aufgabenträgern für den Schienenpersonennahverkehr kein Anspruch gegen den Bund auf eine Ausstattung von Bahninfrastruktur zuerkannt werden, die ihnen eine

kostengünstige Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs ermöglicht. Dies gilt selbst dann, wenn das erwartete Ausstattungsniveau des Schienennetzes bzw. der Verkehrsstationen hinter den Vorstellungen des Aufgabenträgers für den Schienenpersonennahverkehr zurückbleibt und die geplanten Verkehrsangebote nur mit finanziellem Mehraufwand realisiert werden können. Insoweit kann der Kläger auch nicht mit Aussicht auf Erfolg geltend machen, die Nahverkehrsplanung sei mit dem angefochtenen Planfeststellungsbeschluss unvereinbar.

- 30 Entsprechendes gilt, soweit der Kläger der Sache nach geltend macht, dass seine Aufgabenerledigung durch den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss deshalb erschwert werde, weil dieser zur Reduktion der Nachfrage und dadurch zur Minderung seiner Einnahmen führe. Andernfalls würde die angesprochene Finanzverantwortung wieder partiell auf den Bund abgewälzt, was der verteilten Verantwortung für den Schienenverkehr zuwider liefe. An den Kosten des Schienenpersonennahverkehrs hat sich der Bund nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395) in der Fassung vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) zu beteiligen. Nach Absatz 1 der Vorschrift steht den Ländern für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Mineralsteueraufkommen des Bundes für das Jahr 2008 ein Betrag von 6675 Millionen Euro zu, der nach Absatz 2 der Vorschrift ab dem Jahr 2009 um jährlich 1,5% steigt.
- 31 Im Übrigen ist nach dem Vorbringen des Klägers nicht ersichtlich, inwieweit seine Aufgabenerledigung durch den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss gefährdet sein könnte. Dies ist nicht etwa deshalb der Fall, weil Bahnsteiglängen von 140 m für marktgängige Triebwagen zu kurz sind. Der Kläger hat seinen schriftsätzlichen Vortrag zu den Maßen gängiger „Bemessungsfahrzeuge“ im Rahmen der Erörterung in der mündlichen Verhandlung dahin präzisiert, dass es „passende“ Fahrzeugkonfigurationen nunmehr gebe, sie bei der Ausschreibung von Verkehrsleistungen durch den Kläger jedoch seinerzeit noch nicht zur Verfügung gestanden hätten. Daran, dass marktgängige Triebwagen angeboten werden, die sich für den Einsatz an Bahnsteigen mit einer Länge von 140 m grundsätzlich eignen, bestehen für den Senat keine Zweifel. Eine Unwirtschaftlichkeit des Einsatzes solcher Fahrzeuge, wie er auch in der mündlichen Verhandlung klägerseitig vorgetragen wurde, verhilft der Klage im Hinblick auf die oben dargestellte Verteilung der Finanzierungslasten jedoch nicht zum Erfolg; die

erforderliche Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) fehlt sowohl hinsichtlich des Hauptantrags als auch der Hilfsanträge.

- 32 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig, weil sie sich durch die eigene Antragstellung einem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 162 Abs. 3, § 154 Abs. 3 VwGO).
- 33 Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Heinlein

Dr. Pastor

Beschluss vom 26. Juni 2013

Der Streitwert wird auf 60.000 € festgesetzt (§ 52Abs. 1 GKG).

gez.:
Meng

Heinlein

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*